

STELLUNGNAHME

An: Staatsministerin für Kultur und Medien
Prof. Monika Grütters

Von: Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.

Datum: 7. Oktober 2015

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturschutzrechts – Stand: 14. September 2015

Im Juni 2015 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts („**Referentenentwurf**“) bekannt. Wir haben den Referentenentwurf im Auftrag des Bundesverbands Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. („**BVDG**“) untersucht und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Prof. Monika Grütters („**BKM**“), bereits im August eine ausführliche Stellungnahme zukommen lassen. Nunmehr hat die BKM unter dem 14. September 2015 eine dritte Fassung des Referentenentwurfs vorgelegt, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Der BVDG begrüßt es, dass die BKM auf die von verschiedener Seite geäußerte, vielfältige Kritik reagiert und den Referentenentwurf überarbeitet hat. Die jüngste (dritte) Fassung des Referentenentwurfs, Stand 14. September 2015, trägt in vielen Punkten der von den Betroffenen vorgetragenen Bedenken Rechnung und stellt eine wesentliche Verbesserung zu dem Vorentwurf dar. Dennoch bleiben erhebliche Bedenken gegen eine Vielzahl der im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen, die wir nachfolgenden zusammenfassen.

Der BVDG ist auch weiterhin der Überzeugung, dass die geplanten Neuregelungen – mit Ausnahmen derjenigen Vorschriften, die der Bekämpfung des Handels mit Raubkunst dienen – mit dem modernen und dynamischen Kunsthandel des 21. Jahrhunderts so wenig vereinbar sind, wie mit dem Verständnis eines auf Freizügigkeit basierenden vereinten Europas. Dies gilt insbesondere für die geplante Einführung einer Ausfuhrkontrolle im Binnenmarkt, die – anders als in der öffentlichen Debatte um den Referentenentwurf immer wieder zu hören – zur Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU nicht erforderlich ist.

Die BKM hat zu erkennen gegeben, dass sie trotz dieser – auch von anderer Seite erhobenen – grundsätzlichen Einwände an dem Gesetzesvorhaben festhalten will. Dann muss der Referentenentwurf aus Sicht des Kunsthandels und der privaten Sammler in folgenden Punkten noch einmal grundlegend geändert und ergänzt werden:

1. Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, §¹ 7

Der BVDG begrüßt es, dass der Referentenentwurf in § 7 den Begriff des „*national wertvollen Kulturguts*“ definiert und dabei klarstellt, dass nur solches Kulturgut als national wertvoll gilt, das besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und dessen Abwanderung „(...) *einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.*“

- a) Diese Einschränkung geht jedoch nicht weit genug. **§ 7 Abs. 1** ist – nach dem Vorbild der gesetzlichen Regelungen des französischen Kulturgutschutzes – dahingehend zu ergänzen, dass ein Kulturgut auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nur dann in ein Kulturgutschutzverzeichnis eingetragen werden darf, wenn es länger als 50 Jahre in Deutschland rechtmäßig bewahrt wurde. Erst dann kann es in Deutschland überhaupt auf eine Art und Weise rezipiert worden sein und eine Bedeutung gewonnen haben, welche einen dauerhaften Verbleib in Deutschland rechtfertigt. Mit dieser Ergänzung kann verhindert werden, dass unmittelbar nach Erwerb eines Kunstwerkes im Ausland und dessen Verbringung nach Deutschland dieses Objekt in die Kulturgutschutz-Liste aufgenommen wird.
- b) Zu verbessern ist auch **§ 7 Abs. 2**, der die Eintragungsfähigkeit von „*Sachgesamtheiten*“ – gemeint sind Sammlungen von Büchern, wissenschaftlichen Objekten und Archivalien – regelt. Der Gesetzestext stellt unzureichend klar, dass auch Sachgesamtheiten nur sämtlich unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen werden können.
- c) Unverständlich ist **§ 7 Abs. 2 Nr. 2**, der vorsieht, dass eine Sachgesamtheit, die „*Bestandteil einer Sachgesamtheit ist*“ – gemeint ist wohl der Teil einer Sammlung? – die „(...) *a) teilweise zerstört, b) an unterschiedlichen Orten aufbewahrt oder c) teilweise im Ausland aufbewahrt ist*“, ebenfalls eingetragen werden kann. Ob die Eintragung sich in diesem Fall auf die übergeordnete Sachgesamtheit einschließlich der im Ausland befindlichen Teile, d.h. die gesamte Sammlung bezieht – dies verstieße gegen das Territorialitätsprinzip –, geht aus der Regelung nicht hervor. Auch erschließt sich nicht, inwiefern die übergeordnete Sammlung und/oder der in Deutschland verbliebene Teil den in § 7 Abs. 1 normierten Anforderungen genügen müssen.

¹ Alle §§ sind – soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet – diejenigen des Referentenentwurfs vom 14. September 2015.

Wir regen daher an, **§ 7 Abs. 2 Nr. 2** entweder auf solche Fälle zu beschränken, in denen die in Deutschland verbliebene Sachgesamtheit als Ensemble gemessen an den in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien eine Eintragung rechtfertigt, oder aber die Formulierung ersatzlos zu streichen.

2. Ausgleich bei Verkauf infolge wirtschaftlicher Notlage, § 12

Anders als der Vorentwurf sieht **§ 12 Abs. 2** für die Fälle, in denen der Eigentümer national wertvollen Kulturgutes aus wirtschaftlichen Gründen zum Verkauf gezwungen ist, einen finanziellen Ausgleich nicht erst in Fällen der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sondern schon bei Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage vor. Dies ist zu begrüßen.

Im Übrigen aber bleibt die Regelung bedauerlicherweise unverändert. Nach wie vor gibt es keine Pflicht der öffentlichen Hand zur Entschädigung des Betroffenen. Vielmehr ist die oberste Landeskulturbehörde lediglich gehalten, „(...) *auf einen billigen Ausgleich (...) hinzuwirken*“, dessen Form und Höhe im Gesetz nicht bestimmt ist.

Der BVDG hält diese viel zu unverbindliche Regelung für unzureichend und spricht sich für die Aufnahme einer Härtefallklausel aus, die – den französischen und britischen Vorbildern folgend – eine Ankaufspflicht des Staates zu einem angemessenen Preis oder die Streichung des Kulturguts aus der Liste vorsieht. Durch eine solche Regelung erhielte die öffentliche Hand die Möglichkeit, nationale Kulturgüter entweder selbst zu erwerben oder mit Hilfe eines privaten Mäzens in Deutschland zu erhalten.

3. Löschung der Eintragung von national wertvollem Kulturgut, § 13

Der neu eingefügten **§ 13 Abs. 2** regelt die Lösungsverpflichtung nach Eintragung, wenn *„rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf den NS-verfolgungsbedingten Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut einem früheren Eigentümer zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an seinen außerhalb des Bundesgebiets lebenden ursprünglichen Eigentümer oder dessen dort lebenden Rechtsnachfolger zurückzugeben“*.

Die Beschränkung auf Fälle der Rückgabe trägt der Vielfalt der Einigungsmöglichkeiten im Streit um NS-verfolgungsbedingt abhanden gekommener Kulturgüter nicht einmal ansatzweise Rechnung und dürfte in dieser engen Fassung gegen die Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998 verstoßen, weil sie das nach der Washingtoner Erklärung gebotene Ziel, bei den Restitutionsverhandlungen einen Ausgleich zu finden, der „just and fair“ ist, nicht beachtet.

Der BVDG spricht sich daher dafür aus, § 13 Abs. 2 auf sämtliche Fälle zu erstrecken, in denen der ursprüngliche Eigentümer von NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen Kulturgütern (oder dessen Rechtsnachfolger) und der aktuelle Besitzer eine abschließende Regelung getroffen haben, mit der Folge, dass das Kulturgut freigegeben ist. Löschung ist auch dann geboten, wenn der frühere Eigentümer einen Wohnsitz in Deutschland hat. Würde man darauf verzichten, d.h. nach Restitution das Werk nach wie vor auf der Kulturgutschutz-Liste stehen, so wäre das eine zweite Enteignung. Ein Ergebnis, das niemand begrüßen kann.

4. Eintragungsverfahren, § 14

Auch die in § 14 des Referentenentwurfs vorgesehene Regelung des Eintragungsverfahrens bleibt undurchsichtig und unbefriedigend.

- a) Gem. **§ 14 Abs. 2 und 3** sind die obersten Landesbehörden verpflichtet, vor der Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes von ihnen zu berufende Sachverständigenausschüsse zu beteiligen. Eine Eintragung darf nur nach Zustimmung erfolgen. Die Sachverständigenausschüsse bestehen aus mindestens fünf, für die Dauer von fünf Jahren zu berufenden Sachverständigen. Bei der Berufung sollen Sachverständige aus dem Kreis der kulturgutbewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats und der privaten Sammlerinnen und Sammler berücksichtigt werden. Einen der fünf Plätze im Sachverständigenausschuss nimmt eine von der Staatsministerin für Kultur und Medien benannte Person ein.

Der BVDG begrüßt die Einbindung von Sachverständigen in das Eintragungsverfahren (ohne dessen Empfehlung kein Werk auf die Liste gesetzt werden darf). Der BVDG hat aber Zweifel, ob die Ausschüsse, so wie sie jetzt gesetzlich konzipiert sind, der ihnen zugewiesenen verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden können. Gesucht werden – im Turnus von fünf Jahren – bundesweit 16 mal 4, d.h. 64 Sachverständige, die aufgrund einer nachgewiesenen Kompetenz Kulturgüter sämtlicher Kategorien – gleich ob Teppich, chinesische Vase, Grafik oder Ölgemälde – fachkundig beurteilen können. Solche „Allrounder“ werden sich kaum finden lassen – schon gar nicht, wenn sie unentgeltlich tätig werden sollen. Auch regelt der Referentenentwurf nicht, wie der Sachverständigenausschuss zu entscheiden hat – ob einstimmig oder mit einem gewissen Quorum, im fernmündlichen oder persönlichen Austausch, nach Besichtigung des Originals oder aufgrund von (sehr leicht trügerischen) Fotos.

Vor Verabschiedung des neuen Gesetzes sollte § 14 Abs. 2 und 3 daher wie folgt ergänzt werden:

- Die Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung;
- eine Indizierung eines Kulturgutes als „national wertvoll“ kann nur dann erfolgen, wenn der Sachverständigenausschuss dies einstimmig empfiehlt;
- die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses ist auf fünf zu begrenzen; nur auf diese Weise kann die Entscheidungsfindung innerhalb eines vernünftigen und akzeptablen Zeitraumes erfolgen (von besonderem Gewicht bei den großen Flächenstaaten wie Bayern und Nordrhein-Westfalen);
- die Sachverständigen müssen das jeweilige Kulturgut im Original in Augenschein nehmen. Dies ist auch im Hinblick auf das an anderer Stelle des Referentenentwurfs normierte Beschädigungsverbot, einschließlich der daran anknüpfenden Strafvorschriften von besonderer Bedeutung. Für den Fall, dass der Sachverständigenausschuss die Eintragung empfiehlt, muss dies bei vollständiger Besetzung nach mündlicher Beratung erfolgen;
- der Sachverständigenausschuss berät in einer einzuberufenden Versammlung; es herrscht Anwesenheitspflicht für sämtliche Sachverständige; und
- der Sachverständigenausschuss führt Protokoll und begründet seine Entscheidung.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich darauf hingewiesen, dass – anders als in der Gesetzesbegründung zu lesen – es Landesverbände des Kunsthandels, die vor der Berufung der Sachverständigen um Vorschläge gebeten werden sollen, nicht in allen Bundesländern gibt. Stattdessen müsste wohlweislich der BVDG angefragt werden, dessen Engagement für den Kunstmarkt sich auch in die Bundesländer erstreckt.

- b) Auch die in **§ 14 Abs. 4** getroffene Regelung ist nicht akzeptabel. Danach gibt die zuständige oberste Landesbehörde vor ihrer Entscheidung über die Eintragung anderen Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme, *„(...) sofern das Kulturgut zu diesen aus historischen oder anderen Gründen eine besondere Verbindung aufweist“*.

Aus der Vorschrift geht weder hervor, zu welchem Zeitpunkt andere Länder in das Eintragungsverfahren einzubinden sind, noch ist geregelt, welche Folgen die Stellungnahme nach sich zieht. Kommt die zuständige oberste Lan-

desbehörde etwa zu dem Ergebnis, dass eine Eintragung nicht erfolgen soll, kann ein anderes Land diese Entscheidung durch seine Stellungnahme kippen, das Verfahren eventuell sogar an sich ziehen? Welche Auswirkung hat im umgekehrten Fall die Einschätzung des befragten Landes, das meint, es lägen keine hinreichenden Gründe für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes vor?

Wir empfehlen diesen Abs. 4 gänzlich zu streichen, denn er führt unnötigerweise zu einer Verzögerung der Entscheidung „ad calendae graecas“.

- c) Auf Befremden stößt auch die Regelung des **§ 14 Abs. 5**, die der BKM die Möglichkeit einräumt, zur „*Wahrung eines gesamtstaatlichen Interesses*“ die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu beantragen.

Ein solches Antragsrecht sieht schon das aktuelle KultGSchG in § 3 Abs. 2 vor. Anders als bisher stellt § 14 Abs. 5 jedoch klar, dass mit der Antragstellung das Eintragungsverfahren als eingeleitet gilt. Das bedeutet, dass die zuständige oberste Landesbehörde zu einer Entscheidung über die Frage der Eintragung gezwungen ist. Dass dieser Eingriff in die Entscheidungshoheit des Landes mit den föderalistischen Strukturen unseres Landes zu vereinbaren ist, wagt der BVDG zu bezweifeln.

Befremdlich ist in diesem Zusammenhang auch die in § 14 Abs. 5 Satz 3 normierte Pflicht der zuständigen Landesbehörde, die BKM vor der Entscheidung erneut anzuhören. Die BKM hat bereits bei Antragstellung Gelegenheit, die ihrer Auffassung nach für eine Eintragung sprechenden Argumente vorzutragen. Muss sie nun vor der Entscheidung erneut angehört werden, kann dies nichts anderes bedeuten, als dass ihr die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung in ihrem Sinne zu lenken und gegebenenfalls auch ein Vetorecht auszuüben. Ein schützenswertes Interesse dafür gibt es nicht. Schon das Antragsrecht der BKM selbst erscheint überflüssig, kann sie doch jederzeit durch einen entsprechenden Hinweis an die zuständige oberste Landesbehörde die Einleitung des Eintragungsverfahrens von Amts wegen in die Gänge setzen. Die geregelte erneute Anhörungspflicht der BKM führt ein weiteres Mal zu unerträglicher Verzögerung der Entscheidung und Blockierung der betroffenen Arbeiten für den Handel.

§ 14 Abs. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

- d) Schließlich sollte § 14 um eine Fristenregelung ergänzt werden, durch welche die oberste Landesbehörde zu einer Entscheidung binnen 6 Monaten verpflichtet wird. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Entscheidung getroffen

werden, ist das Eintragungsverfahren zu beenden und das vorläufige Ausführungsverbot aufzuheben.

Der BVDG regt dringend eine weitere Regelung in diesem Zusammenhang an, die ein geeignetes Instrument wäre, die unruhigen Sammler zu befriedigen: Dem BVDG scheint es erforderlich, eine Regelung einzuführen, wonach jeder, der ein Kunstwerk besitzt (gleichgültig, ob sich dieses im In- oder Ausland befindet) oder zu erwerben und nach Deutschland einzuführen trachtet, eine Anfrage an die oberste Landesbehörde richten kann, ob das Werk (bzw. die „Sachgesamtheit“) als einzutragendes „national wertvolles Kulturgut“ angesehen wird. Ein solches Negativattest könnte dazu führen, dass die zwischenzeitlich in unvorstellbarem Ausmaß ins Ausland verbrachten Werke zurückkehren und den Sammlern, die sich von Werken (beispielsweise im Wege einer Auktion) trennen wollen, Sicherheit geben, dass bei Verkaufsverhandlungen oder Zuschlag in einem Auktionshaus der ausländische Erwerber das Werk auch in Besitz nehmen kann.

5. Mitwirkungspflichten während des Eintragungsverfahrens, § 15

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet den Eigentümer, hilfsweise den unmittelbaren Besitzer, der obersten Landesbehörde „(...) *nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, weltweite Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung der identifizierenden Angaben sowie der Abbildung zur Nutzung für das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuräumen oder zu übertragen*“.

Der Referentenentwurf verkennt, dass diese Rechte dem Eigentümer – geschweige denn dem Besitzer – nicht zustehen, sondern beim Urheber und möglicherweise auch bei dem das Kulturgut abbildenden Fotografen bzw. deren Erben liegen.

Eine Verpflichtung zur Einholung der Rechte wäre unverhältnismäßig. Im Übrigen ist die Verpflichtung zur Lizenzeinräumung auch nach Abschluss des Lizenzierungsverfahrens (bei negativem Ausgang) indiskutabel. Wenn festgestellt ist, dass ein Werk nicht auf die Liste gesetzt werden muss, gibt es keinen Grund, Lizenzrechte zu fordern, über sie weiter zu verfügen und so zu ge- (bzw. miss-) brauchen.

6. Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes, § 16

Der BVDG begrüßt die Einrichtung eines neuen zentralen und länderübergreifenden Internetportals zum Kulturgutschutz.

Es ist aber sicherzustellen, dass dieses neue Internetportal dem technischen Stand aktueller Datenbanken entspricht. Wünschenswert und dringend erforderlich

wäre insbesondere eine Suchfunktion, welche die gezielte Abfrage von Werken erlaubt, ohne dass dazu sämtliche Listen der Länder mühsam gesichtet werden müssen. Das Fehlen einer solchen Suchfunktion erschwert bereits jetzt Suchanfragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die vom Referentenentwurf nicht beantwortete Frage, ob auch alle Bestände der Museen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und öffentliche Kunstsammlungen, die infolge der formalen Definition des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nun als „*nationales Kulturgut*“ angesehen werden – auf einer gesonderten Liste? – ins Internetportal eingestellt werden. Für die rasche Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen jedenfalls ist die Erstellung solcher Bestandslisten unverzichtbar – eine Aufgabe, die ein öffentliches Museum allein nicht leisten kann, da es bislang derartige vollständige Bestandslisten nicht gibt. Die BKM wird hier ein Millionenbetrag einsetzen und den Museen der 16 Bundesländer die Manpower zur Verfügung stellen müssen, mit der die in ihrem Eigentum und Bestand befindlichen Arbeiten erfasst werden können. Unvollständige Listen sind sinnlos und verfehlen das in § 16 angestrebte Ziel.

7. Ausfuhrverbot, § 21

Gemäß § 21 ist die Ausfuhr von Kulturgut verboten, wenn für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Gegen diese Vorschrift bestehen keine Bedenken – vorausgesetzt, das Verbot greift erst dann, wenn dem Betroffenen die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens gemäß § 17 Abs. 1 vor Ausfuhr mitgeteilt wurde.

8. Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut, § 22

§ 22 Abs. 2 legt verbindlich fest, dass die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut zu erteilen ist, „(...) wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wieder zurückkehrt“.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen, allerdings fehlt auch an dieser Stelle eine Fristenregelung, die sicherstellt, dass über den Antrag auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung schnell entschieden wird. Infolge der Ausweitung der Ausfuhrkontrolle auf dem Binnenmarkt wird die Zahl der von der zuständigen Landesbehörde zu bearbeitenden Anträge um ein Vielfaches steigen. Dies stellt die zuständigen Landesbehörden vor eine kaum zu bewältigende organisatorische Herausforderung. Die BKM und ihre Mitarbeiter haben in den vergangenen Wochen immer wieder verlauten lassen, dass die Anträge – trotz der Ausweitung der Ausfuhrkontrolle –

weiterhin schnell und zügig bearbeitet würden. Diese Zusage allein kann nicht beruhigen.

Der BVDG spricht sich daher für die Aufnahme einer Fristenregelung mit Genehmigungsfunktion aus, welche bestimmt, dass eine Ausfuhrgenehmigung dann als erteilt gilt, wenn nicht binnen acht Tage über den Antrag entschieden wurde. Nur auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass Kulturgut auch zukünftig kurzfristig Dritten als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden kann.

9. Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut, § 23

Der jüngste Referentenentwurf hält in § 23 Abs. 2 ausdrücklich fest, dass die Genehmigung nur dann zu versagen ist, „(...) wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls wesentliche Belange des deutschen Kulturgutgesetzes überwiegen“. Die Rückkehr zu dieser Formulierung, die der bisherigen Gesetzeslage des Kult-GSchG entspricht, ist zu begrüßen.

Auf Bedenken hingegen stößt der neu eingefügte **§ 23 Abs. 3**, der eine Pflicht zur Erteilung einer dauerhaften Ausfuhrgenehmigung für NS-verfolgungsbedingt entzogenes nationales Kulturgut normiert, das dem ursprünglichen Eigentümer oder seinen dort lebenden Rechtsnachfolgern zurückgegeben wurde. Ebenso wie die Vorschrift des § 13 Abs. 2, der in diesen Fällen eine Pflicht zur Löschung der Eintragung des Kulturgutes im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes vorschreibt, trägt auch der § 23 Abs. 3 den vielfältigen Möglichkeiten einer Freigabe verfolgungsbedingt abhanden gekommenen Kulturguts unzureichend Rechnung. Auch § 23 Abs. 3 ist auf solche Fälle zu erstrecken, in denen die ursprünglichen Eigentümer mit dem aktuellen Besitzer im Hinblick auf den Entzug eine Regelung getroffen haben. Darauf, ob diese Regelung zu einer Rückgabe des Kulturgutes an den ursprünglichen Eigentümer bzw. dessen Erben führt, kann es nicht ankommen. Außerdem ist auch hier zu klären, dass es nicht darauf ankommen darf, ob der frühere Eigentümer „außerhalb des Bundesgebietes“ lebt. Auch der in Deutschland lebende frühere Eigentümer (bzw. dessen Erben) muss das jederzeitige Recht haben, frei über das restituierte Bild zu verfügen.

10. Genehmigungspflichtige Ausfuhr von kulturgutbestimmter Alters- und Wertgrenzen, § 24

Die Einführung einer Ausfuhrkontrolle im Binnenmarkt schadet nach Auffassung des BVDG dem internationalen Kunsthandel und stößt aus diesem Grund auf erhebliche Bedenken. Der BVDG spricht sich daher für die Beibehaltung des reinen Listenprinzips aus.

Hält die BKM an ihrem Vorhaben fest, bedarf es jedenfalls weiterer Änderungen, welche dafür sorgen, dass die mit der Ausfuhrkontrolle einhergehenden Hemmnisse des internationalen Kunsthandels erträglich bleiben.

- a) Soweit in **§ 24 Abs. 2** nunmehr verbindlich geregelt ist, dass für die Ausfuhr von Kulturgütern im Binnenmarkt die Altersuntergrenzen und das doppelte der Wertuntergrenzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern („**EG-Verordnung Nr. 116/2009**“) gelten und für einige Kategorien diese Mindestuntergrenze noch weiter hinauf gesetzt werden, handelt es sich um eine Verbesserung zum Vorentwurf. Sie bringt Rechtssicherheit und schränkt die Fälle einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr bereits in beachtlichem Umfang ein.

Letztlich greift die Regelung des § 24 Abs. 2 aber immer noch zu kurz, wenn – so das Versprechen der BKM – tatsächlich „nur ganz wenige Fälle“ auf die Liste national wertvollen Kulturgutes gesetzt werden sollen. Insbesondere da der Bereich der zeitgenössischen Kunst ausgenommen sein soll, müssen die Mindestwertuntergrenzen weiter heraufgesetzt werden:

- für Kulturgut nach Kategorie A Nr. 1 und 2 des Anhangs I (Archäologische Gegenstände und Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern) auf 50.000 €;
- für Kulturgut nach Kategorie A Nr. 3 des Anhangs I (Bilder und Gemälde) auf 70 Jahre und 600.000 €;
- für Kulturgut nach Kategorien A Nr. 4 und 7 des Anhangs I (Aquarelle und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien) auf 70 Jahre und 300.000 €;
- bei Kulturgut nach Kategorie A Nr. 5, 6, 8 und 9 des Anhangs I (Mosaik, Original-Radierungen und Lithographien, Photographien und Filme sowie Handschriften) auf 70 Jahre und 300.000 €; und
- bei Kulturgut nach Kategorie A Nr. 15 des Anhangs I (sonstige Antiquitäten) auf 100 Jahre und 300.000 €.

Dass auch bei Anhebung der Mindestwertuntergrenzen in dem hier geforderten Umfang die Freizügigkeit in Europa nachhaltig beeinträchtigt bleibt, zeigt eindrucksvoll das Beispiel derer, die regelmäßig mit alten und wertvollen Instrumenten im Gepäck reisen. Auch der Eigentümer bzw. Besitzer einer Stradivari kann nur dann im europäischen Ausland konzertieren, wenn er sich die Unbedenklichkeit der Ausfuhr seines Instrumentes zuvor hat be-

scheinigen lassen. Diese groteske Meldepflicht belegt einmal mehr, dass die beabsichtigte Neuregelung mehr als nur einige wenige betrifft. Wir verkennen nicht, dass der Referentenentwurf in § 26 für Fälle der wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut die Möglichkeit der Erteilung einer spezifischen offenen Genehmigung für die Dauer von fünf Jahren vorsieht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die beabsichtigte Neuregelung den Musiker unverhältnismäßig belastet und die Reisefreiheit beschränkt.

- b) Der BVDG begrüßt die Regelung in **§ 24 Abs. 3**, die nun verbindlich festlegt, dass der für die Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 maßgebliche finanzielle Wert des Kulturgutes unter Berücksichtigung des gezahlten Preises „(...) bei einem An- oder Verkauf innerhalb der letzten drei Jahre, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung“ maßgeblich ist. Für Fälle, in denen das jeweilige Kulturgut in jüngster Zeit nicht gehandelt wurde, muss es erlaubt sein, auf den (bezahlten) Wert eines vergleichbaren Werkes abzustellen.
- c) **§ 24 Abs. 6** sieht vor, dass über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung „(...) spätestens binnen zehn Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden“ ist. Auch dies ist eine Verbesserung. Beruhigen kann die Regelung jedoch nur, wenn sie zugunsten des Betroffenen um eine Genehmigungsfiktion ergänzt wird, nach der – sollte die zuständige Behörde binnen der gesetzten Frist nicht tätig werden – die Genehmigung als erteilt gilt.

11. Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 41

§ 41 normiert eine Selbstverständlichkeit: die Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt, die denjenigen, der Kulturgut in Verkehr bringt, verpflichtet, zu prüfen, ob das Kulturgut abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt worden oder rechtswidrig ausgegraben worden ist.

- a) **§ 41 Abs. 2** stellt klar, dass diese Sorgfaltspflicht anzuwenden ist, wenn sich einer „vernünftigen Person“ nach den Umständen der Verdacht einer Unregelmäßigkeit im vorgenannten Sinne aufdrängen muss. Wer gemeint ist, wenn das Gesetz von einer „vernünftigen Person“ spricht, bleibt unklar.
- b) Der BVDG begrüßt es, dass – anders als bisher – gem. **§ 41 Abs. 2 Nr. 2** eine Barzahlung einen Verdacht mangelnder Sorgfalt nicht begründen kann, es sei denn, der Verkäufer verlangt Barzahlung „von mehr als 5.000,00 €“. Wir regen an, hier eine gleichlautende mit den im Geldwäschegesetz geregelten Überwachungs- und Meldepflichten herzustellen; demnach müsste der Betrag auf 10.000 € angehoben werden.

- c) Gem. **§ 41 Abs. 2 Nr. 3** soll auch bei Verkäufen eines besonders wertvollen Kulturgutes von privater Hand verdachtsbegründend im Sinne von § 41 Abs. 2 sein. Diese Vorschrift bedeutet eine pauschale, durch nichts zu rechtfertigende Diskreditierung von Privatverkäufen. Wir bitten dringend, diese indiskutable Vorschrift ersatzlos zu streichen.

12. Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen, § 42

Die besonderen Sorgfaltspflichten desjenigen, der Kulturgut in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringt, sind in § 42 geregelt. Die besonderen Anforderungen gelten gem. **§ 42 Abs. 3 Nr. 2** nicht für archäologisches Kulturgut *„(...) als Einzelstück, dessen Wert 2.500 € nicht übersteigt, wenn der Besitzer nachweist, dass es sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befunden oder in diesem Zeitraum mehrfach den Eigentümer gewechselt hat“*.

Der BVDG begrüßt diese Ausnahme, allerdings sollte der maßgebliche Schwellenwert – wie im Geldwäschegesetz – auf 10.000 € heraufgesetzt werden. Auch muss § 43 Abs. 3 Nr. 2 nicht nur für archäologisches Kulturgut gelten, das sich in dem Besitz der Familie des Kunsthändlers befunden hat. Auch ein Eigenbesitz des Kunsthändlers oder der jahrelange Besitz seiner Firma rechtfertigen eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes.

13. Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen, § 44

§ 44 hebt beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut die Beschränkung der anzuwendenden Sorgfaltspflicht auf das Maß des (wirtschaftlichen) Zumutbaren auf. Die Folgen sind gravierend.

- a) Dies gilt insbesondere für den Handel mit wertvollen Kulturgütern, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Nach Vorstellung der BKM soll gem. **§ 44 Nr. 1** in diesen Fällen schon bei der bloßen Vermutung, dass das Kulturgut zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist, der gewerbliche Kunsthandel zu einer umfassenden Provenienzforschung verpflichtet sein, ohne dass es auf die damit einhergehende wirtschaftliche Belastung ankäme. Bedenkenlos handeln kann der Galerist danach nur noch mit solchen Kulturgütern, die zwischen den Jahren 1933 und 1945 eine lückenlose Provenienz aufweisen. Lückenlose Provenienzen sind aber nicht einmal bei 5 % der im Kunstmarkt gehandelten oder im Privatbesitz befindlichen Kunstgegenstände zu erbringen. Dies entspricht auch der Erkenntnis der Provenienzforscher der Museen, die zunehmend einräumen müssen, dass Recherchen mit dem Ergebnis einer Unbedenklichkeit aufgrund einer lückenlosen Provenienz nicht zu erbringen sind. Die für den Kunsthandel

verheerende, ihn bis zur Lähmung beschränkende Regelung des § 44 Nr. 1 ist ersatzlos zu streichen.

- b) Unbeschränkt Anwendung finden die gesteigerten Sorgfaltspflichten gem. **§ 44 Nr. 2** auch auf den Handel mit Kulturgütern der Roten Listen des Internationalen Museumsrates. Auch dies stößt auf Bedenken, sind die Roten Listen doch viel zu unbestimmt, als dass sie verlässliche Anhaltspunkte für eine besondere Gefahrenlage bieten könnten. Auch § 44 Nr. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

14. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 45

Der BVDG begrüßt es, dass § 45 Abs. 3, der den Verkäufer verpflichtet, jedem Kaufinteressenten eines Kulturgutes die vorhandenen Aufzeichnungen vorzulegen und in einer vollständigen Kopie zu überlassen, ersatzlos gestrichen wurde.

Unverändert auf Bedenken hingegen stößt die Vorschrift des **§ 45 Abs. 2**, die vorsieht, dass Aufzeichnungen im Kunsthandel mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen vom Aufzeichnungspflichtigen 30 Jahre lang aufzubewahren sind. Bisher gilt eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Tragfähige Gründe, die eine Heraufsetzung dieser Frist und die damit verbundene Belastung des Kunsthandels rechtfertigen können, gibt es nicht.

Der BVDG fordert daher, dass – entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften – wie bisher in § 18 des Kulturgüterrückgabegesetzes („**KultGüR-ückG**“) vorgesehen, für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen eine 10-Jahres-Frist gilt. Diese Frist stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse Dritter an einer lückenlosen Dokumentation und den Belangen des Kunsthandels an einem möglichst geringen bürokratischen Aufwand dar. Daran sollte nichts geändert werden. Im Übrigen ist auch eine Regelung erforderlich, wie lange die Aufbewahrungspflicht besteht. Was passiert in Fällen der Betriebsaufgabe? Bestehen Einlagerungspflichten über den Tod hinaus? Trifft etwa die Erben eines Kunsthändlers auch diese Verpflichtung?

15. Auskunftspflicht, § 46

§ 46 normiert eine Auskunftspflicht. Danach ist derjenige, der in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in den Verkehr bringt, verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen in dem in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umfang Aufzeichnungen vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

Soweit **§ 46 Abs. 1 Satz 2** diese Pflicht auf Informationen beschränkt, „(...) *die für die zuständigen Behörden zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind*“, ist dies zu ungenau. Weder ist für den Betroffenen erkennbar,

welche Behörde zuständig ist, noch geht aus der Regelung hervor, in welchen Fällen der Gesetzgeber von einer „Erforderlichkeit“ der Auskunft ausgeht.

Diese Vorschrift ist daher zu überarbeiten. Dabei sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Auskunft und Vorlage von Aufzeichnungen gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 nur erfolgen müssen, soweit dies zur Überprüfung eines Rückgabeersuchens auf der Grundlage der §§ 49 ff. erforderlich ist oder ein hinreichender Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorliegt. Auch sollte der Anspruch auf Auskunft und Vorlage von Aufzeichnungen ausgeschlossen sein, soweit überwiegende Interessen Dritter, insbesondere persönlichkeitsrechtliche Belange und der Schutz personenbezogener Daten Dritter entgegenstehen.
